

4. Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügel-fleischhygienerecht im Kreis Steinburg vom 22. September 2013

Das o. a. Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Bestandsuntersuchung lebenden Geflügels im Ursprungsbetrieb (Schlachtieruntersuchung)
 Tarifstelle 1.2.1.7.1

die ersten 1.000 Tiere	13,80 €
zusätzlich für jedes weitere	
Masthähnchen und -hühnchen, anderes Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier	0,002 €
anderes Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht	
von 2 kg bis 5 kg je Tier	0,004 €
von mehr als 5 kg je Tier	0,009 €“

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Für Bestandsuntersuchungen, die auf Antrag an Werktagen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 %.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen
 Tarifstelle 1.2.1.2.1 bis 1.2.1.4.2

im EU-Schlachtbetrieb ES-301:

Fallgruppe	Rinder		Hausschweine	Schafe/Ziegen
	ohne BSE-Test	mit BSE-Test		
werktags 6:00 – 21:00 Uhr	Anlage 7	Anlage 9	Anlage 11	3,39 €
werktags 21:00 – 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	Anlage 8	Anlage 10	Anlage 12	3,90 €“

Anmerkung zu § 3 Absatz 2: Die Anlagen 7 bis 12 werden nicht veröffentlicht. Sie werden dem betroffenen Betrieb unmittelbar schriftlich bekanntgegeben.

3. In § 5 Absatz 1 werden hinter den Worten „montags bis freitags“ die Angabe „0,14 €“ durch die Angabe „0,18 €“ sowie die Angabe „0,57 €“ durch die Angabe „0,48 €“ ersetzt. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „1,43 €“ durch die Angabe „1,78 €“ ersetzt.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Gebühren für Wartezeiten

Tarifstelle 1.2.8

Die Gebühr für die Wartezeit beträgt je angefangene ¼ Stunde

- a) für eine/n Amtliche/n Tierärztin/Tierarzt
im Beamtenverhältnis oder nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst = 20,50 €
- b) für eine/n Amtliche/n Tierärztin/Tierarzt
nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung = 13,80 €
- c) für eine/n Amtlichen Fachassistenten/-in
nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst = 12,75 €
- d) für eine/n Amtlichen Fachassistenten/in
nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung = 6,70 €
- e) für eine Hilfskraft = 4,70 €

Die Gebühr wird erhoben, wenn

- a) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von ¼ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
- b) es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf des Schlachttages im selben Betrieb mehr als ¼ Stunde betragen.“

Artikel 2

- (1) Artikel 1 Nr. 3 gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2014.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2017.
- (3) Artikel 1 Nrn. 1 und 4 gelten ab dem 1. September 2017.

Itzehoe, 16. August 2017

Kreis Steinburg
Der Landrat



Torsten Wendt